



Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 43 vom 23.12.2021

Inhaltsübersicht

- **Nachruf**
- **Weihnachtsgrußwort 2021**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Etzenricht – Kohlberg für das Haushaltsjahr 2022**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes der Gemeinden Weiherhammer und Mantel zur Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage für das Haushaltsjahr 2022**
- **Bekanntmachung der 7.Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Neustadt a.d.Waldnaab für das Haushaltsjahr 2022**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Neustadt a.d.Waldnaab für das Haushaltsjahr 2022**
- **Hinweis des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab auf Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts gemäß Art. 82 Abs. 3 Sätze 1 und 5 LKrO**



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

**Herrn Karl Hecht
aus Wildenreuth / Erbendorf**

welcher am 15. Dezember 2021 im 94. Lebensjahr verstorben ist.

Herr Hecht trat am 01. Oktober 1961 in den Dienst des Landkreises Neustadt an der Waldnaab als Hochbau-Ingenieur ein.

Selbständig und in Eigenverantwortung war er für die planerische und bauleitmäßige Betreuung von Baumaßnahmen der landkreiseigenen Gebäude, wie Verwaltungs- und Schulgebäude, Hallenbäder und die damals noch zum Landkreis gehörenden Krankenhäuser, zuständig.

Er war immer darauf bedacht, dass die Baumaßnahmen, ob Sanierungsarbeiten oder Umbauarbeiten, reibungslos abgewickelt wurden.

Am 28. Februar 1989 schied er aus dem aktiven Dienst des Landkreises Neustadt an der Waldnaab aus.

Herr Hecht hat sich durch hohe Fachkenntnisse in seinem Aufgabengebiet ebenso ausgezeichnet wie durch seinen loyalen und kollegialen Umgang mit Vorgesetzten sowie Kolleginnen und Kollegen.

Wir danken ihm für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, Dezember 2021

**Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab**

**Andreas Meier
Landrat**

**Eva Weiß
Personalratsvorsitzende**



Weihnachtsgrußwort 2021

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Weihnachtszeit – die Zeit der festlich dekorierten Häuser, des Plätzchengengeruchs und des duftenden Glühweins. Eine Zeit der Besinnlichkeit, des Miteinanders und eine Zeit, um das vergangene Jahr Revue passieren zu lassen. So sollte diese ganz besondere Zeit im Jahr eigentlich ausschauen.



Doch auch der diesjährige Jahresrückblick ist leider erneut ein „besonderer“: Hinter uns liegt ein weiteres Jahr stark geprägt von der Corona-Pandemie und verbunden mit viel Unsicherheit, aber auch mit Hoffnung. Eines hat sich auch in 2021 wieder deutlich gezeigt: Nur dank des großen Engagements vieler Menschen und deren Einsatz, Zeit und Hilfsbereitschaft ist es uns möglich, auch schwierigste Herausforderungen zu bewältigen und weiterhin mit Mut und Zuversicht positiv in die Zukunft zu blicken. All das geht nur gemeinsam und es bestätigt sich gerade in diesen Tagen einmal mehr: NEW hält zusammen, trotz Krisen und trotz aller Rückschläge!

Bei unserem Rückblick dürfen wir uns aber nicht nur auf die Pandemie beschränken, denn im Jahr 2021 haben wir auch viele neue Projekte ins Rollen gebracht: Mit der Einführung des digitalen Bauantrages und der Teilnahme am Projekt „Digitaler Werkzeugkasten 2.0“ konnten wichtige Dienstleistungen des Landratsamtes digitalisiert werden und somit ein konkreter Mehrwert für Bürgerinnen und Bürger geschaffen werden. Einen großen Schritt in Richtung Digitalisierung gingen wir ebenfalls mit dem Start des Modellvorhabens „smart.innovativ.NEW“, welches das Ziel verfolgt, durch ein digital-analoges Versorgungszentrum eine optimale medizinische Versorgung in NEW zu gewährleisten. Stolz macht es mich auch, dass unser Landkreis als Teil des Förderprogramms „HyExperts“, den Status einer nachhaltigen, möglichst klimafreundlichen und CO2-neutral handelnden Region anstrebt. Ich freue mich bereits auf das neue Jahr und viele neue Projekte.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihren Familien trotz aller Beschwerden und Herausforderungen ein frohes, gesundes und gesegnetes Weihnachtsfest und für das kommende Jahr Gesundheit, Glück, Optimismus und Gottes Segen.

Ihr

Andreas Meier
Landrat



Haushaltssatzung Des Schulverbandes Etzenricht – Kohlberg für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 9 Abs. 1 Bay SchFG und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO-, erlässt die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Etzenricht-Kohlberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2022** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	143.000 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	40.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Verwaltungsumlage
 1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **116.400 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
 2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2021** auf **99** Verbandsschüler festgesetzt.
 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.175,76 €** festgesetzt.
- 2) Investitionsumlage
 1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf **0 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
 2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2021** auf **99** Verbandsschüler festgesetzt.
 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **0 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Schreiben vom **10.12.2021** Nr. 21-941/367-2021 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 S. 2 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Verwaltungsgemeinschaft Weiherhammer in 92729 Weiherhammer, Hauptstraße 3, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Außerdem liegt die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Etzenricht, den **20.12.2021**
Schulverband Etzenricht-Kohlberg

Schregelmann,
Schulverbandsvorsitzender



Zweckverband Kläranlage

der Gemeinden Weiherhammer und Mantel

zur Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeindlichen Kläranlage

Haushaltssatzung des Zweckverbandes der Gemeinden Weiherhammer und Mantel zur Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage Für das Haushaltsjahr 2022

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 367.500 €

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 77.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird auf **358.200 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Betriebskostenumlage wird je zur Hälfte nach den auf Grund der Fortschreibungen des bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung zum **31.12.2020** mit Hauptwohnsitz gemeldeten und an die Abwasseranlage angeschlossenen Einwohnern sowie den Abwassermengen des Jahres **2020**, für die die Verbandsgemeinden Abwassergebühren erheben, bemessen.

Umlegung:

Gemeinde Weiherhammer	216.721,19 €
Markt Mantel	141.478,81 €

2. Investitionsumlage

Die durch Zuwendungen und sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Investitionen des Zweckverbandes zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionskostenumlage) wird auf **77.500 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Investitionsumlage wird je zur Hälfte nach den Grundstücks- und Geschossflächen, wie sie den Verbandsgemeinden am 31.12. des Vorjahres in den Globalberechnungen zur Festsetzung der Beitragssätze in deren Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zu Grunde gelegt waren, bemessen.

Umlegung:

Gemeinde Weiherhammer	44.630,64 €
Markt Mantel	32.869,36 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Schreiben vom **10.12.2021** Nr. 21-941/368-2021 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 92729 Weiherhammer, Hauptstr. 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Außerdem liegt die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

Weiherhammer, 16.12.2021

Zweckverband der Gemeinden Weiherhammer und Mantel
zur Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage

Biller
Verbandsvorsitzender



7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe folgende 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe vom 30.05.1995 in der Fassung der Änderungen vom 31.03.1998, 25.04.2001, 26.04.2006, 05.05.2010, 26.01.2016 und 31.07.2019:

§ 1

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers:

1,25 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Eschenbach i. d. OPf., den 20.12.2021

Wasserzweckverband zur Wasserversorgung
der Seitenthaler Gruppe

Benjamin Roder
1. Vorsitzender



I.

**Haushaltssatzung
des Mittelschulverbandes Neustadt a.d.Waldnaab**

für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 574.000,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 94.300,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird im Verwaltungshaushalt auf 520.400,00 € (Betriebskostenumlage) im Vermögenshaushalt auf 20.000,00 € (Investitionsumlage) festgesetzt.
Die Schulverbandsumlage wird somit auf **540.400,00 €** festgesetzt.

Sie wird gemäß Art. 9 BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (jeweils 1. Oktober) besuchten umgelegt.

Festgestellte Schüler: 103
Schulverbandsumlage je Schüler: 5.246,60 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 16.12.2021 Nr. 21-941/370-2021 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 67 und Art. 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes in Neustadt, Stadtplatz 2 (Stadtkämmerei) öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt außerdem bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Schulverbandes zur Einsicht bereit.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 21.12.2021
Mittelschulverband Neustadt a.d. Waldnaab

gez.

Sebastian Dippold
Schulverbandsvorsitzender



I.

**Haushaltssatzung
des Grundschulverbandes Neustadt a.d.Waldnaab**

für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 550.700,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 90.000,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird im Verwaltungshaushalt auf 482.800,00 €

(Betriebskostenumlage)
im Vermögenshaushalt auf 12.000,00 €

(Investitionsumlage)
festgesetzt.

Die Schulverbandsumlage wird somit auf **494.800,00 €**
festgesetzt.

Sie wird gemäß Art. 9 BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (jeweils 1. Oktober) besuchten umgelegt.

Festgestellte Schüler: 245
Schulverbandsumlage je Schüler: 2.019,59 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 10.12.2021 Nr. 21-941/369-2021 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 67 und Art. 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Grundschulverbandes in Neustadt, Stadtplatz 2 (Stadtkämmerei) öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt außerdem bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zur Einsicht bereit.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 21.12.2021
Grundschulverband Neustadt a.d. Waldnaab

gez.

Sebastian Dippold
Schulverbandsvorsitzender



Hinweis des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab auf Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts gemäß Art. 82 Abs. 3 Sätze 1 und 5 LKrO

Der Kreistag des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab hat in seiner Sitzung am 20.12.2021 den Beteiligungsbericht (Stand Jahresabschlüsse 2019) zur Kenntnis genommen. Der Bericht kann während der üblichen Dienstzeit im Landratsamt, Gebäude A, Stadtplatz 36, Zimmer A 203, eingesehen werden.

Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, 22.12.2021

Alfons Bauer
Kreiskämmerer



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter veröffentlicht.